

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Declaration Ihro Hochfürstl. Durchl. Carl Leopold/ Herzog zu Mecklenburg [et]c.
[et]c. Betreffend Die Restitution Derer In Versicherung genommenen Adelichen
Güter : Sub dato Rostock/ den 27. Febr. 1719.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1719]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886586682>

Druck Freier  Zugang



Declaration
Thro Hochfürstl. Durchl.
Carl Leopold/
Herzog zu Mecklenburg / &c. &c.
Betreffend
Die Restitution
Derer
In Versicherung genommenen Adelichen
Güter.

Sub dato Rostock/ den 27. Febr. 1719.

MK-4060. (28.)²³⁻



DOn G^Ottes Gnaden/
Karl Ledpold/
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden / Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.

So zwar der beständige Ungehorsam und
das widerspenstige Betragen unserer
Vasallen und Unterthanen offenbar am
Tag ist; So wollen Wir dennoch aus
allerunterthänigstem Respect gegen Ihro Römischen
Käyserl. Majestät/ und auf Dero selben allerhöchstes
Verlangen / allen und jeden diesen Unsern Vasallen
und Unterthanen / von welchen Wir die Güter in
Versicherung genommen / solche restituiren lassen.
Solchemnach declariren Wir hiemit / daß alle und je-
de ob-erwehnte Unsere Vasallen und Unterthanen sich
fordersamst auf solche Güter einfinden / selbige hin-
wieder in Besitz nehmen / und sie ruhig und sicher be-
sitzten mögen; Als Wir denn hiemit / bey Unsern
Fürstlichen wahren Worten denenselben hierzu alle
Sicherheit geben / auch zugleich Unseren daselbst be-
findlichen Administratoren hiemit ernstlich befehlen / al-
len

len und jeden diesen Unseren Vasallen und Unterthanen auf ihr Anmelden solche Güter zum völligen Besitz wieder einzuräumen. Inzwischen da Wir an Ih. Röm. Kaiserl. Maj. auch bereits declariret haben/ die von Thro Czarischen Majestät in Unsere Dienste und Pflicht übernommene Troupen hinwieder an Dieselbe abzugeben/ so haben diese Unsere Vasallen und Unterthanen bis zum wirklichen Außbruch und March derselben/ ihnen den nöthigen und unentbehrlichen Unterhalt zu reichen. Wornach sich ein jeder zu richten. Zu Urkund dessen haben Wir dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel und eigenhändiger Unterschrift bekräftiget/ auch gehöriger und gewöhnlicher Orten zu jedermanns Wissenschaft affigiren lassen. Gegeben in Unserer Residenz - Stadt und Festung Rostock/ den 27. Febr. 1719.

Carl Leopold.



len und jeden diesen Unseren Vasallen und
nen auf ihr Anmelden solche Güter zum völ-
sig wieder einzuräumen. Inzwischen da der
Röm. Kaiserl. Maj. auch bereits declarirte
die von Ihro Czarischen Majestät in Unserer
und Pflicht übernommene Trouppen hin
Dieselbe abzugeben / so haben diese Unsere
Unterthanen bis zum wirklichen Auflie-
March derselben / ihnen den nöthigen und
lichen Unterhalt zu reichen. Wornach sic
zu richten. Zu Urkund dessen haben Wir
Unserm Fürstlichen Insiegel und eigenhändig
schriftt bekräftiget / auch gehöriger und ge-
Orten zu jedermann's Wissenschaft affigiert
Gegeben in Unserer Residenz-Stadt un-
Rostock / den 27. Febr. 1719.

Carl Leopold.

